**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### beschließt, was folget:

1. Die Ergangung biefer 18,000 Mann Sulfstrup, ben aufgetragen. pen foll im Ber altniß von vier Mannern auf hundert der Aftinburger vertheilt merden.

Die Regierungeffatthalter und Generalinspektoren werden jeder Gemeinde bas Contingent bestimmen,

welches sie zu liefern hat.

2. Dieses Contingent wird auf drei Beifen gelte-

fert merben.

1. Durch freiwillige Unwerbung von Mannern bom 16ten bis junt soften Jahr, unter bem Borbehalt, baf diese legtern diensifahig fenen.

2. Durchs Loos.

3. Durch Wiederersetzung oder freundschaftliche Mebereinfunft.

dem bisher gebränchlichen Modus wird substituirt senn, fo wird eine Belohnung von vier Schweizerfranken den: tenigen ausbezahlt werden, die sich freiwillig anwerben laffen, sobald fie im allgemeinen Sammelplat werden angekommen senn.

4. Die Gemeinden, welche vor der Berandgabe bes Gesches vom 28 Marz eine bem gesoderten Contingent Brigadengenerals ernennt. gleichkommende Anzahl Refrumen geliefert haben, wer- 2. Der Kriegsminister ben von einer weitern Requifition ausgenommen.

5. Um die Bevölkerung zu schonen, wird es den Gemeinden verstattet, auch Fremde ihren Contingenten

einzuverleiben.

- 6. Die Bundtner, welche zur Vertheidigung der gleichen Sache aufgefodert find, und beren mehrere vom helvetischen Direktorium Offiziersstellen von verschiedenen Graden angenommen haben, werden gu Diefer Anwerbung ein Contingent beitragen, das mit ih= rer Volksanzahl im Verhaltniß steht.
- Ien diese Contingente aufgenommen, und jum allgemei- festen helvetischen Auszugstruppen übertragen. nen Versammlungsorte geliefert werden.
- 8. Vom 10. bis jum 15. April inklufive follen die Brigaden : Chefs tem Burcau bes Rriegsministers ein Verzeichnis aller Rekruten einsenden, die bis zu diesem Zeitpunkt angeworben worden sind. In dies fem foll ber Geburisort, bas Alter, ber Rame und Borname angezeigt werben. Dem Bolly ehungsbirettorium soll davon ein summarischer Etat vorgelegt werden, damit es baraus die Angabl ber Mannschaft erfeben tonne, die zufolge bes zten Artitels bes Gefebes erganzt werden foll.
- 9. Durch gegenwartigen Beschluß werden alle etwa herausgekommenen Eremplare eines abnlichen Beschluf fes datirt vom 29. Mary als ungultig erklart.
- 10. Diefer Beschluß soll gedrukt, publizirt, und an ben gewohnten Orten angeschlagen werden.

11. Dem Kriegeminister ift bie Bollgiehung beffel-

Alfo beschlossen in Lugern den 1. April 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 25 a n.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Bu drucken und publigieren anbefohlen. Der Minister der Juftig und Polizei. K. B. Mever.

3. Wenn auf diese Beise das Gemeindscontingent Im Ramen der helvetischen einen und untheils baren Republik.

# Beschluß.

Das Nollziehungsdirektorium beschließt:

1. Der Burger Auguffin Reller, gegenwartig Chef der erften Legion , wird anmit an die Stelle eines

2. Der Rriegsminifter ift beauftragt, biefen Bes schluß an Behorde zu notificiren, welcher auch in Drnt

abgefaßt werden foll.

Lugern, den 28. Marg 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, 23 a n.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. Monsson.

Das Bollgiehungebireftorium befchließt :

1. Dem Burger Reller , Brigabengeneral , wird 7. Bon heute bis jum 30 April nachftfunftig fol biermit das Oberfommando über die in Thatigfeit ge-

2. Der Kriegsminister ift beauftragt, Diesen Bes

schluß gehörigen Orts befannt zu machen.

Lugern ben 28. Marg 1799.

Der Brafident des vollziehenden Direftoriums, 3 a n.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gef. Mouffon.

## Gefeggebung.

Groffer Rath 27. Marg.

(Fortsepung bes Gutachtens über bas Erimi nals Gefegbuch.)

172. Jeder der nachfolgenden Umffanden, unter welchen biefes gemeldte Berbuechen geschieht, wird

die Dauer der im vorigen Artikel festgesetzten Strafe, mit Feuerwaffen oder anderem Mordgewehr versehen auf 2 Jahr berlangern, namlich:

1) Wenn es jur Nachtszeit geschah. 2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen volls zogen wurde.

ober andere Mordgewehre trugen.

ober Lifdganger eines Saufes begangne Diebffahle, Dauer einer jeden in diefen Artiteln enthalmen Strafe getroffne Berfügung ift gleichfalls auf alle Diebffahle auf zwei Jahre verlangeret. anzuwenden, welche in Wirths , Schenf , und Raffee haufern, in öffentlichen Badern und bei Traiteurs ver: unmittelbar mit einem bewohnten Saus verbunden ift, über werden. Jeder Diebfinhl, der in einem folden begangene Diebftahl, wird mit 4 jahriger Rettenftrafe Daus entweder vom Gafigeber oder feinen Leuten gegen gebuffet. Die Dauer diefer gemeldten Strafe, wird burch Die aufgenommne Gafte oder durch diese gegen die jeden der nachfolgenden Umstanden, unter welchen dies Gaftgeber oder jede andere in diesen hausern aufge, jes Berbrechen begangen wird, auf 2 Jahre verlangert; nommne Perfon begangen wurde, wird mit 8 jahriger namlich : Rettenftrafe gebu Tet.

Darunter gehoren ober nicht die Theaterfale, of fentliche Gebaude und Gewolbe; Die in folchen Derfern verübte Diebstähle werden mit II jahriger Kettenfrafe

gebüffet.

174. Wennzwei oder mehrere Perfonen ohne Waffen oder nur eine allein und mit Feuerwaffen oder andern Mordgewehren versehen, ohne personliche Gewaltthas tigfeiten, ohne Einbrechen, ohne Leiterbesteigen, ohne bunden ift, verübte Diebstahl, wird mit 4 jahriger Eins falsche Schliffel, in das Innere eines wirklich bewohn, sperrungsstrafe gebusset: geschah er zu Machtszeit, so ten oder zur Bewohnung bestimmten Hauses gekommen wird diese Strafe auf 6 Jahr ausgesprochen. sind, und darinn einen Diebstahl begangen haben, so 185. Jeder Diebstahl von Karren, Feldgeraths werden sie zu 6 jähriger Kettenstrase verurtheilt. schaften, Saumroßen oder anderen dazu bestimmten 175. War dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Thieren, Vieh, Vienenkörben, Kaufmannswaaren oder

wird 8 jahrige Rettenstrafe verhängt.

Artifeln bestimmten Strafe auf 2 Jahr verlängert.

177. Wer einen Dienft oder fonft eine Arbeit gegen Dieuftes oder Arbeit anvertrauten Effetten oder Baaren fanden eintrifft, wird nach den Berordnungen der forete entwendet hat, wird mit II jahriger Rettenstrafe bei tionellen Polizei verfolge: und bestraft.

Bottenwagen und andern öffentlichen Fuhrwerken zu unentgeldlich anvertraut waren, unter der Berbindlichs Waffer oder zu Land, durch die Aufseher Dieser Fuhr, feit, sie wider zurüfzustellen oder abzugeben, zu feinem werte, oder burch andere in folchen Dienften ftebende Gewinn entwendet oder boshafter Weis, in Der Abs Perfonen entwendet merden.

genennten Sigenschaften hat, aber durch zwei oder zu hintergeben, wird mit 6 jahriger Kettenftrafe ges mehrere Personen ohne Waffen oder durch eine allein buffet.

begangen wurde, wird mit II jahriger Ginsperrungs: ftrafe belegt.

181. Wenn diefes Berbrechen durch swei ober mehrere Personen vollzogen wurde, und die Thater ober 3) Wenn der Thater ober die Thater Feuerwaffen einer derfelben Feuerwaffen oder andere Mordgemehre trugen, fo wird 4jahrige Rettenstrafe ausgesprochen.

182. Ift diefes in beiden borigen Artifeln angeführte 173. Die im 171. f auf die durch die Bewohner Berbrechen gur Rachtszeit gescheben, fo wird die

183. Jeder in einem eingeschloffenen Gut, welches

1) Wenn es zur Machtszeit geschah.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Perfonen rers einigt bollgogen murde.

3) Wenn der Thater oder die Thater Feuerwaffen oder

andere Mordgewehre trugen.

184. Jeder in einem eingeschloffenen Gut, welches aber nicht unmittelbar mit einem bewohnten haus bers

Personen begangen, und trug der Thater oder einer anderen öffentlich ausgesezten Sachen, er mag ente derseiben Feuerwaffen oder andere Mordgewehre, so weder auf dem Feld oder auf einer Straße, auf dem Markt oder in andern offentlichen Dertern geschehen, 176. Geschah Diefes Berbrechen zur Nachtzeit, wird mit 4 jahriger Ginsverrung gestraft, und geschah so wird die Dauer jeder in den beiden vorhergehenden er zur Rachtszeit, so wird diese Strafe auf 6 Jahre ausgefället.

186. Jeder D'ebstahl, bei welchem nicht einer Bezahlung übernommen, und die ihm vermög feines Dieser in den vorhergehenden Artikeln augeführten Ums

187. Ber immer überwiesen wird, Maaren, Gas 178. Es ift II jahrige Rettenftrafe festgesetget auf chen, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldbriefe, einen Diebstahl, wodurch Sachen auf Landfutschen, Quittungen oder andere bewegliche Sachen, Die ihm ficht dem andern in schaden, verbrennt oder auf was 179. Geschah aber ein solcher Diebstahl durch Reistimmer für eine Art zerstört zu haben, wird in die sende, die auf einem solchen Wagen Piaz nahmen, so Strafe der Bürgerrechts Entsetzung verfallet.
wird er mit 4 jahriger Einsperrung gestraft.

188. Jeder betriegerischer Weise gemachte Band

180. Jeder Diebstahl, der feine bon den borbin querout, in der Abficht Die rechtmaffigen Glaubiger

berfallet, die zu folchen betriegerischen Banquerouten Diefe Rettenftrafe auf 6 Jahre ausgesprochen. geholfen oder fie begunftiget haben, wenn fie entweder Waaren wegthaten, oder vorgebliche Waarenlieferungen von Waaren, Effekten und Mobilien, welche durch verfauften oder Schenfungen annahmen, oder was im einen Auflauf und durch offne Gewalt verübt wurden, mer für andere Aften unterschrieben, von denen fie wird mit 6 jahriger Rettenftrafe belegt. wußten, daß fie jum Betrug der rechtmaffigen Glau

biger geschahen.

oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schasserzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, ben, Feuer angelegt zu haben in Saufern, Gebauden, welcher Gewalt an Berfonen ausübte, und Berfallt in Schiffen, Magazinen, Wertstatten, Walbern, Scheis Die in den 5 erften Artiteln Diefes Abschnittes festges terhaufen, Bens Strohs oder Rornhaufen, oder an ansliegte Strafe nach Beschaffenheit der Umstande, unter bere brennbare Materien, burch welche Feuer in benibenen folde Berbrechen gefchehen find gedachten Saufern, Gebauden, Schiffen, Magazinen, Wertstatten, Waldern, Scheiterhaufen, oder Deus und in der Ubsicht einem andern gu schaden bas Ber Strobe und Kornhaufen, entstehen konnte, wird mit brechen der Berfalfchung begangen zu haben, wird Dem Lode gestrafet.

191. Wer immer überwiesen wird burch Sprens gung einer Mine, oder durch Leitung berfelben Ger baude oder Saufer zerffort zu haben, wird mit dem

Lode bestraft.

192. Wer immer überwiesen wird durch Worte oder anonyme Schriften gedroht zu haben das Eigen: thum eines andern anzuginden, wird, wenn er Die offentlichen Schriften, fo wird diefe Strafe auf 8 Jahre Drohung auch nicht ausführte, mit 4 jahriger Rettens

strafe belegt.

193. Wer immer überwiesen wird geflissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern ju schaden, durch was immer für ein gewalthätiges Mittel, hauser oder was immer für Gebaude, Damme und Graben, die mit Waffer angefüllet waren, ber derbt oder zerstort zu haben, wird in 6 jahrige Retten: ftrafe verfallet; und wenn folche Gewalthatigfeiten durch eine oder mehrere Personen vereinigt ausgeübet wurden, so wird diese Strafe auf 9 Jahre ausges fprochen : verlore aber jemand bei Anlag diefes Bers brechens das leben, fo findet die auf den Mord ges feste Strafe ftatt.

194. Wer immer überwiesen wird aus Bosheit oder Rache und in der Absicht einem andern zu schaf den, Pferde oder andere Laftthiere, Schaafe, Schweine, Fische und andere in Wenern oder Fischbehaltern bes findliche Thiere vergiftet zu haben, wird zu 6 jahriger

Rettenftrafe verurtheilet.

195. Wer immer überwiesen wird, gefliffentlich aus Bodheit ober Rache und in der Absicht einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art Eis genthums: Titel, Scheine, Wechfelbriefe, Quittungen, Schriften oder Aften, Die entweder einige Berbind, lichkeiten ober Befreiungen in fich enthalten, verbrennt gangnen Berbrechen einen oder mehrere Thater Durch oder zerfforet, durch Lift oder Gemalt entwendet zu bar Gefchenke, Beriprechen, Befehle oder Drohungen Das ben, wird zu 4 jahriger Rettenstrafe verurtheilet.

196. Wenn Dieses Berbrechen durch zwei oder den Grandladin der Berfellung user fone i

189. In die namliche Strafe werden alle bisjenige mehrere Werfonen vereinigt begangen worden, fo wird

197. Jede Art von Plunderung oder Zerfforung

198. Wer immer überwiesen wird burch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift ober einer andern vers 190. Wer immer überwiesen wird aus Bosheit pflichtenden oder befreienden fchriftlichen Werhandlung

199. Mer immer überwiesen wird boshafter Beis

gestrafet werden, wie folgt:

200. Wenn er eine Privatschrift verfalschte, wird

er in 4 jahrige Rettenftrafe veru theilt.

201. Geschah die Verfalschung an Bechselbriefen, ober andern Raufmanns : oder Bechfelfachen, wird die Rettenstrafe auf 6 Jahre ausgesprochen.

202. Geschah die Verfalschung an authentischen

ausgesprochen.

203. Wer immer bas Berbrechen ber Berfalfchung begieng, oder wiffentlich von irgend einer verfalschfen Schrift Gebrauch machte, wird nach folgenden Bors schriften für jede einzelne Gattung derfelben gestrafet.

204. Wer immer überwiesen wird wiffentlich und absichtlich in falschem Gewicht ober Maag verfaufet ju haben, wird, wenn er wegen dem namlichen Bers geben zweimal bon Polizeiwegen geftrafet worden, in 4 jahrige Rettenftrafe verfallet.

205. Wer immer überwiefen wird in Civilfachen falfches Zeugniß gegeben ju haben, wird mit 6 jah;

riger Rettenffrafe belegt.

206. Ber immer überwiesen wird in Eriminal; Sachen ein falfches Zeugniß abgelegt zu haben, wird mit 20 jahriger Rettenftrafe, und wenn ber Angeflagte, gegen welchen er ein folches falfches Zeugniß abgelegt hat, jum Tod verurtheilet wurde, mit dem Tod ge; ftrafet.

## Dritter Titel.

Bon den Mitschuldigen der Berbrecher.

207. Ber immer überwiesen wird bei einem bes zu aufgefordert zu haben :

Oder wiffentlich und in der Absicht dieses Ber

enterennen Bernrigehingen unternerfen ift,

brechens, einem ober mehreren Thatern Mittel, Baffen feine Schande auf feine Familie. Die Ehre berjenigen,

geschafft gu haben :

Der wiffentlich und in ber Abficht Diefes Ber, Uemter und Burden gelangen. brechens einem ober mehreren Thatern entweder in der 213. In keinem Fall wird die Confiskation über Ausführung dieses Verbrechens felbst, oder in andern, die Guter der Verurtheilten ausge prochen werden Unternehmen, durch welche die Ausübung diefes Beriffonnen. brechens erleichtert oder vorbereifet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zur namlichen Strafe, Begehren feiner Familie ausgeliefert. In allen Fallen welche gegen die Urheber folcher Berbrechen festgesett wird er wie jeder andere Leichnam, auf gewohnliche ift, verurtheilt.

208. Wer immer überwiefen wird gur Ausübung feines Todes nicht angemerft. eines wirklich geschehenen Berbrechens jemanden gerades ju, ober durch an öffentlichen Dertern gehaltene Reben,

Urheber des verübten Berbrechens feftgefest ift.

Strafe verurtheilet.

Für jede vor Bekantmachung des gegenwärtigen Gesezbuchs begangene That, soll dieses Gesezbuch nicht zur Richtschnur dienen, wohl aber für alle nach der Befanntmachung dieses Gesezbuchs begangene Berbrechen, welche nach den vorhin bestandnen Ges feten als Verdrechen behandelt worden waren, aber nach gegenwärtigem Gesezbuch nicht als solche vetrachtet werden: oder welche nach den ehevorigen Gesetzen nicht als Berbrechen, wohl aber nach diefem Gefezbuch als folche behandelt werden ninfen, wird der Angeklagte losgesprochen, jedoch mit Borbehalt, daß er korrek tionellen Strafen unterworfen bleibt, wenn er fich ein mer folden schuldig gemacht.

Ist aber eine solche That nach diesen gegenwärtigen und den ehevorigen Gefegen als Berbrechen zu betrach ten, so wird der als schuldig erklarte zu den in diesem

Befezbuch darauf gelegten Strafen berurtheilt.

ur namlichen Strafe verfallt, ohne Unterschied des fage nicht verfteben, oder daß wir fie fur bloge phi

Manges und Zustandes des Verbrechers.

oder Werkzeuge zur Ausführung diefes Berbrechens an Die ihm angehoren, ift feineswege dadurch verlegt, und fie konnen wie vorhin zu allen Gattungen Handwert,

214. Der Leichnam bes Singerichteten wird auf Weise beerdiget, und auf dem Sterbregister Die Art

Efcher fagt : Ware es nur barum ju thun, an Die Stelle ber gegenwartigen Eriminalgefete einftmet oder durch allda angehängte oder ausgestreute Zeddel flen ein zweimäffigeres Gelezbuch hinzustellen, so wurs oder jum Druf beforderte Schriften aufgefordert gulde ich teine Ginmendungen gu machen magen, aus haben, verfallt in die namliche Strafe, die gegen die Furcht die bisherigen schreflichen Gefete noch um Defto langer beigubehalten, allein mas man und auch 209. Wenn ein Diebstahl unter einem der in dies Dagegen fagen mag, wann wir diefes Gefesbuch ans fem Artifel angeführten Umftanben begangen worden/nehmen, fo wird die helbetifche Gefeggebung Jahre ift, und jemand überwiesen wird folche geftohlene Gailang nicht im Fall fenn, ein neues Eriminalgesezbuch chen , die er ale folche fannte, unentgelblich angenom | ju entwerfen und festgufegen, alfo muffen wir bedens men, gefaufto der verborgen gu haben, fo wird er ale Dit, ten, daß bas mas wir beute annehmen, Jahrgebende Schuldiger betrachtet, und zu der durch das Gefes ge- lang in helvetien Gefes fenn wird, und folglich sohnt gen die Urheber bes Berbrechens felbft festgefezte es fich mobl der Mube, die allgemeinen Grundfate Diefes Gefezbuches forgfaltig zu untersuchen, um bann 210. Wer immer überwiesen wird ben Leichnam Defto eber über die Unwendung derfelben auf die eine einer ermordeten Perfon verftectt oder verborgen gu Belnen Falle weggeben, und Diefelben im Allgemeinen haben, wird, wenn er auch feinen Antheil an ber Er, aus dem Diefer Commiffion fchuldigen Butrauen annehe mordung nahm, ju 4jahriger Einsperrungsfrafe verfallet. men ju tonnen. Aus Diefer Rufficht mage ich , freis lich ohne große hoffnung viel Wirfung hervorzubrins gen, einige Einwendungen gegen Diefes Butachten ju machen, benn wenn wir auch fchon nicht borfeben, burch die Meufferung unfrer Meinungen Ginbruf auf Die Berfammlung gu machen, fo erfodert es unfre Pflicht, unfrer Ueberzeugung jufolge freimuthig ju fprechen und burch unfre Berathungen über bie michs tigften Angelegenheiten der Menschheit und ber Res publit, einen Theil unfrer Nation aufzuklaren. - 2118 allgemeiner Grundfag bei ber Beurtheilung irgend eines Gefegvorfchlages von Wichtigfeit, glaube ich folgendes aufftellen ju burfen. Unfre neue Ctaates verfaffung ift auf die Grundfage des reinen Rechts gegrundet, und in berfelben follen alle Rechte bes Menschen bor allem aus geschützt und gefichert mers ben, folglich mann wir grundlich ju Berte geben wollen, muffen auch unfre organischen Gefete bon den gleichen Grundfagen ausgehen und burfen bem reinen Recht nie entgegen fenn; beobachten wir biefes 211. Die Bergeben der namlichen Gattung werden nicht, fo zeigen wir, daß wir jene reinen Rechtsgrunds losophische Joeen ausehen, die mohl unfrer Berfast 212. Die perfonliche Bergeben und Berbrechen, fung als Aushangeschild bienen, im Grund betrachtet bie Strafe bes Berbrechers und was er immer fur aber fur unanwendbar ju achten sene! Wollen wir entehrenden Berurtheilungen untermorfen ift, bewirfen aber ben Grundfagen der Berfaffung treu fepn, fo

sabrungsgrundfasen untersuchen, oder dem Beispiel wehr aber kann für die ganze politische Gekuschaft andere Wölfer folgen wollen. — Aus diesem Geschieds zegen einzelne Menschen durchaus nicht einkreten, und punfte also laßt uns die Todesstrafe untersuchen, welche die Commission uns sessuliken anträgt! Aller mussen also diere abgefänderte neue Keatelgesellschaft denken, die eine abgefänderte neue Keatelgesellschaft denken, die ihre Eurschtung weder in Rothwebr versetzt werden kome; am wes Staatsgesellschaft denken, die ihre Eurschtung weder nigsten aber wird die Gesclichaft sich in diesem Zusaus den Beispielen der Borzeiten, noch aus denen ihrer Nachbarn herhoten, sondern unabhänzig und blos rechtick zu Werte geben will. Her entsehnen wann sie jenen Verstecher, der ihre also allererst die Fragen: hat der Mensch das Accht, über sein eignes keden zu versügen? sam er ein sol. Accht einem Audern oder einer Gesclschaft überz tragen? und in welchen Kollen faun ein Mensch über der Gesautz gesunden in ein welchen Kollen faun ein Mensch über der Gesautz gesunden in die werfügen das ist zu bemerken, das wir allerforderst unste Gründer der Gesautz gesunden weil gerabe dann ist die Staatsgesellschaft im Fall, ausser gesaude dann ist die Staatsgesellschaft im Fall, ausser gesautz das Recht zu Sieder der sieden sollen sollen! — Hat der Mensch über derheitsmaßtegeln zu haben; aber diese Stehen zu gerabe dann ist die Staatsgesellschaft im Fall, ausser gesautz das Recht zu Siedesschaft ihrer sein eignes keben nicht einst eignes keben nicht einst eignes keben nicht felbst, sondern erwielt der Gesautz gesautz der sieden wahrlich nie so weit gehen, einen micht aus religiosen der sieden zu gesautz der die kehr die eine Eldsten werfügen weit selbst der einzelne Mensch der ihr das kehr nicht haben fann. Niegends der Allen das gehr gebier, sondern sieder sieden der Stehen einzelner Mensch der der kehr das kehr nicht das eehen ichte der Gebiere Eldsten um kensch ein der der gesche der gebier werfen Hall ihr der gesch der einselne Mensch etwas, worüber er ju verfügen fein Recht bat; er gefetilichen Ordnung geht auch im aufferften Fall nur ranbt fich das Mittel, feinen groffen Endzweck, Bere fo weit, fich vor benfelben ficher zu fiellen, das ift, bolltommnung gu erreichen; er reift fich felbit gewalt fie einzusperren, und ihrer Freiheit zu berauben, mit fam aus der Rette der Dinge beraus, in der er, feis der fie vielleicht wieder hatten gefahrlich werden fons ner Bestimmung jufolge, hatte wirken follen; er jer nen. - Schon febe ich eine Menge Gegengrunde fich ffort bas Werk eines Unbern, und thut alfo Unrecht! wiber meine Grundfage erheben, und ich werde alfo Aber darf vielleicht dagegen der Mensch beim Eintritt trachten, denjenigen, die ich voraussehe, zuvorzukoms in eine gesellschaftliche Verbindung das Necht, über men. — Man wird mir sagen, die Verbrecher muß sein Leben zu verfügen, bedingungsweise der Gesell, sen so gestraft werden, daß kunftige Verbrecher vor schaft übertragen? Keineswegs! denn darüber, worth den Vergehungen, aus Furcht vor der darauf solgens ich selbs nicht werten. ber ich selbst nicht versügen darf, kann ich durchaus den Strafe, abgeschrekt wetden, und hierzu ist Todess nie einem Andern zu verfügen das Recht geben, so Strafe am wirksamsten. — Allein dazu, wozu ich wenig, als ich etwas, das nicht mein ist, verschenken bein Recht habe, gibt mir auch ein Bedürsnist kein darf; also kann auch die Gesellschaft aus der freiwitz Recht, und also ist dieser Grund in dieser Kuksicht ligen Beisstimmung und durch Uebertragung kein Recht schon nichtig; er ist aber eben so ungegründet an sich baken sien bas gehant werden bein kann bei Geben bein Recht schon nichtig; er ist aber eben so ungegründet an sich baben, über das geben einzelner Menschen zu verfügen! seihst betrachtet, denn wenn es wahr ware, daß Los Vielleicht aber erhalt die Gesellschaft dieses Necht als desstrasen so abschreckend waren, so müßten bald die moralisches Wesen aus dem Recht der Selbsterhal Verbrechen unbekannt werden, auf die sie gesezt sind; tung? — Werde ich von einem Käuber, einem Mor allein, wenn wir auf die Criminal Justiz in den vers der angegriffen, so habe ich, dem bloßen Naturrecht schiedenen Staaten um uns her sehen, so wird uns zusolge, das Necht, mich zu vertheidigen, und selbst, die Ersahrung bald beweisen, daß dieser Grundsat wann es meine eigne Erhaltung durchans erheischt, falsch ist. — Man wird mir sagen: wenigstens soll das Necht, meinen Gegner umzubringen — dieses der Naterlandsverräther hingerichtet werden! allein, Necht kann ich aber nur in dem Augenblick der unmit welche Klasse von Menschen ist am ehesten im Kall, Recht fann ich aber nur in dem Augenblick ber unmit welche Rlaffe von Menfchen ift am eheften im Fall, telbaren Bertheidigung haben; - habe ich mich ges Staatsverbrecher zu werden? folche, beren leidenschafts schuft, mich meinem Feind entzogen, fo darf ich allers licher Ehrgeiz und herschicht fie uber Die Brangen Dings Sicherheitsmaßregeln ergreifen; aber meinen ber Rlugheit und ber Gerechtigfeit binausgeben macht, Feind gang aus bem Wege gu raumen, ibn zu mor alfo folche, Die allenfalls bei Miflingung ihrer Uns Den, um nicht mehr burch ihn in Gefahr ju tommen, ternehmung in bem Lobe auf einem Schafot, wo ein folches Recht lagt fich nicht aus dem reinen Raffie noch durch ihren Trog, durch ihre Standhaftigfeit

muffen wir die Grundfage unfrer Gefege bor allem furrecht herleiten. Auffer dem Augenblick ber Gelbit. aus philo ophisch, das ift nach dem reinen Recht, wehr alfo ift fein Recht vorhanden, einem Menfchen und feineswegs blog empirifch ober nach blogen Er, bas Leben ju rauben. Diefer Augenblick ber Gelbfts fabrungsgrundfagen unterfuchen, ober bem Beifpiel wehr aber fann für bie gange politische Gefellschaft

welchem Die mabren Grundfage Des achten Republitas Gefellichaft! nismus am tiefften eingewurgelt und am verbreiteteffen find, alfo follen wir nicht immer nur ben andern neuen Republifen nachabmen, immer nur binten nach geben wollen. Rein , Br. Reprafentanten , unfer Bolt ift wurdig, bag wir allein, bag wir felbfiffandig ju Werfe geben, bag wir in Auffiellung und Un riennung Der winen Rechtsgrundfage weiter geben als andere Bolfer; helvetien ift murdig, ben übrigen Staateges fellschaften das Beispiel ber Anerfennung der rechtiti guerft abgufchaffen! Unfere Zeitgenoffen, und mehr noch unfere Dach fommen werden und ehren, waun die er fie belvetische Gefetgebung ber Demanitat Das Opfer folcher barkarifchen Gebrauche guerft gu bringen mag'! Moch einen wichtigen Grund fur Diefe Grundfage Dur gemacht werden follen. fen wir nicht unbemeift laffen. — Geftern haben wir Die Stin Bestimmung des Criminal, Rechtsgangs ben Grund, ben werden. fog anerfannt, daß jum vollfiandigen Beweis bas Befenntniß eines Berbrechers nicht mehr erforderlich find, um fein Berbrechen rechtlich ju beweifen. Die gings Siegerbeitschöhregen. ergreiten, ihn in mors alls solcher vie stendigt bei Reichtung ihrer Uns

Aufsehen erregen können, eine Art Befriedigung ikrer Ruhmsucht sinden, welche hingegen bei muhfamer Arbeit, abgesondert in einem Kerter, keine Rahrung gefunden hatte; also auch für diese ist Todes,
rung gefunden hatte; also auch für diese ist Todes,
Etrase eher zwekwidrig als zwekmäßig. Man wird mir
ferner einwenden, wo der Staat die Mittel hernehmen wollte, alle Verbrecher aufzubewahren und zu ernähren? Allein, wie durfte ein solch elender Grund
einige Wirkung auf euch, wider die ewig sesten Rechtsgrundsähe machen? Vielleicht ist kein kand, welches
so sehr im Fall ist, von össentlichen Arbeiten Gebrauch
an machen, wie helvetien, und wenn wir, in Rukden Unschuldigen unter dem Schwerdt dahin sinken ju machen, wie helvetien, und wenn wir, in Ruf, den Unfchuldigen unter dem Schwerdt dabin finten ficht ber Ginrichtung unfeer Buchthaufer, die ameritat laffet! — und wollt ihr Todesftrafe, fo geht juruf auf nischen zum Muster nehmen, so ist allen Einwendun; dem Wege des Rechts, und fordert Bekennung des gen der Urt gesteuert. — Aber wird man uns auch Berbrechers, zum vollständigen Beweis wider ihn! Bleibt sagen, jezt ist der Zeitpunkt für Abschaffung der To: nun nicht auf dem haiben Weg steben! — Verwerft desstrafe nicht schiftlich; nach dem allgemeinen Frieden ihr aber die Todesstrafe, dann durft ihr ruhig auf konnen wir sie, wie Frankreich beschloffen hat, ab das gestrige Gesez zuruksehen — denn gesetzt auch, ein schaffen! Gollte dann die Rube und Sicherheit Dele unschwidiger wurde einst durch blos scheinbare That vetiens nur von den weuigen Kopfen abhangen, die sachen oder durch falsche Zeugen verurtheilt, und die man noch vor dem Frieden berunterschlagen will, daß Thatsache heitert sich auf, der falsche Zeuge, gemars wir noch die Anerkennung der Grauzen des gesellschafte tert auf dem Todbett von seinem Gewissen, nimmt lichen Rechts verschieben wollen? Wir werden einste seine falsche Aussage zurut, so kann dem Unschuldigen weilen noch dem Schiffal Frankreichs folgen, mit ihm der Kerter geöffnet, und Genugthung verschaft wers wird unfre Republik stehen oder zu Grunde gehen, den; — ist er cagegen hingerichtet, so haktet unschuld und also wird unfre Criminal, Rechtspflege auf unser dig vergoffenes Blut auf euch, Geseigeber, und auf den politisches Schifsal in dem gegenwartigen Zeitpunkt Richtern des Bolfs, und feine Genugthuung kann von wenig Emfluß sepn. Uebeidem laßt uns nicht mehr statt haben! — Die also werde ich fur die Top vergeffen, daß das helvetische Bolf dasjenige ift, ber desstrafe stimmen, denn we ist ausger dem Necht der

(Die Fortsetzung folgt.)

## Ungeige.

Man verlangt im Bureau des vollziehenden Die reftoriums zwei Copiften , die fich durch eine schone Sandschrift sowohl im Deutschen als im Frangofischen, burch groffe A beitfamfeit und eine erprobe Berichwies genheit auszeichnen. Die Befoldung wird ber Schone beit der handschrift angemeffen und mit dem General Sefretar abzuschlieffen senn, welchem die Vorschlage

Die Stellen werden in Zeit eines Monats verge:

den um richt nacht durch fein fin Gefahr ju kommen fremeddennen in dem Bode dast einem Sone den ein folden Recht lägt fich nicht und dem teinen Rauf ib nech biern und Lesge Diete Glandsuffleie

Ligern, den 30. Mary 1799.

Der Gen. Gefr. bes vollzichenden Direftorinms, mouffon.